



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

Landesministerien FSJ  
Landesministerien FÖJ  
FSJ-Zentralstellen

**Marc Axel Hornfeck**

Leiter des Referats 115  
Jugendfreiwilligendienste

HAUSANSCHRIFT Glinkastraße 24, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin  
TEL +49 (0)3018 555-1715  
E-MAIL marcaxel.hornfeck@bmfsfj.bund.de  
INTERNET www.bmfsfj.de  
ORT, DATUM Berlin, den 13.05.2019  
GZ 115

**Gesetz zur Einführung einer Teilzeitmöglichkeit in den Jugendfreiwilligendiensten sowie im Bundesfreiwilligendienst für Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres (Freiwilligendiensteteilzeitgesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Freiwilligendiensteteilzeitgesetz wurde im Bundesgesetzblatt I Nr. 18 vom 10. Mai 2019, Seite 644 verkündet und ist nunmehr in Kraft getreten.

Herausforderungen bei der praktischen Umsetzung im FSJ/FÖJ ergeben sich für Sie möglicherweise hinsichtlich der praktischen Interpretation folgender Regelungen:

(Freiwillige im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die ... ohne Erwerbsabsicht, außerhalb einer Berufsausbildung und vergleichbar einer Teilzeitbeschäftigung von mehr als 20 Stunden pro Woche leisten,) **sofern ein berechtigtes Interesse der Freiwilligen an einer Teilzeitbeschäftigung vorliegt,**

(Angemessen ist ein Taschengeld, wenn es 6 Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt.) **Bei einem freiwilligen Dienst vergleichbar einer Teilzeitbeschäftigung ist dieser Prozentsatz zu kürzen.**

Servicetelefon: 030 20179130  
Telefax: 03018 555 4400  
E-Mail: Info@bmfsfj.service.bund.de  
De-Mail: poststelle@bmfsfj-bund.de-mail.de

VERKEHRSANBINDUNG U2-Mohrenstr.;U6-Stadtmitte;U55-Brandenb.Tor  
Bus:TXL,100,200 Unter den Linden/Friedrichstr.  
S-Bahn:S1,S2,S25 Brandenburger Tor



SEITE 2 **Hierzu folgende Hinweise in Bezug auf das Jugendfreiwilligendienstgesetz:**

- Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben richtet sich nach der bisherigen Systematik der Jugendfreiwilligendienste. Die Gesetzesbegründung bietet hier klarstellende Orientierung.
- Ob ein **berechtigtes Interesse** der Freiwilligen an einer Teilzeitbeschäftigung vorliegt, ist im Einzelfall festzustellen. Nach der Gesetzesbegründung orientieren sich die Voraussetzungen zur Ableistung eines Teilzeitfreiwilligendienstes an denjenigen einer Teilzeitberufsausbildung nach § 8 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Freiwilligendiensteteilzeitgesetzes gültigen Fassung.

Ein berechtigtes Interesse liegt z.B. insbesondere dann vor, wenn Freiwillige

- ein Kind oder einen Angehörigen zu betreuen haben,
  - gesundheitlich beeinträchtigt sind und nicht die regelmäßige tägliche oder wöchentliche Einsatzzeit absolvieren können,
  - Bildungs- und Qualifizierungsangebote einschließlich der Teilnahme an einem Integrationskurs nach dem Aufenthaltsgesetz wahrnehmen, die mit einem Vollzeit-Freiwilligendienst kollidieren oder
  - aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen keinen Vollzeit-Freiwilligendienst leisten können.
- Durch die Neuregelung wird **kein Rechtsanspruch** auf eine Reduzierung der täglichen oder wöchentlichen Dienstzeit geschaffen, sondern nur die Möglichkeit bei gegenseitigem Einvernehmen der/des Freiwilligen, der Einsatzstelle und des Trägers. Auch hierauf wird in der Gesetzesbegründung hingewiesen.
  - Als **Teilzeitfreiwilligendienst** gelten alle Dienstzeiten, die unterhalb des zeitlichen Umfangs der in der Einsatzstelle geltenden tariflichen Beschäftigungszeit liegen und gleichzeitig mehr als 20 Wochenstunden umfassen.

Die **Wocheneinsatzzeit** sollte dabei der **persönlich maximalen Einsatzzeit** entsprechen. Dementsprechend kommt beispielsweise ein Jugendfreiwilligendienst in Teilzeit bei einer Einrichtung, bei der bereits eine Teilzeitausbildung absolviert wird, nicht



in Betracht. Gleiches gilt in der Regel auch für eine parallele geringfügige Beschäftigung in der gleichen Einsatzstelle.

- Das berechtigte Interesse ist durch die Vorlage „**geeigneter Belege**“ nachzuweisen. Diese sind mit der Bestätigung über das Vorliegen eines berechtigten Interesses an einem Jugendfreiwilligendienst in Teilzeit als Anlage der Freiwilligendienstvereinbarung **in der Einsatzstelle bzw. beim Träger aufzubewahren.** Die Einsatzstellen und Träger entscheiden und verantworten grundsätzlich nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen, was ein „geeigneter Beleg“ ist, um die Voraussetzungen für einen Freiwilligendienst in Teilzeit zu dokumentieren. Prinzipiell sind z.B. ein ärztliches Attest, eine Kopie des Schwerbehindertenausweises, eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes oder des Kindergeldbescheides ein „geeigneter Beleg“ im Sinne des Gesetzes.
- Um sicherzustellen, dass Teilzeitfreiwilligendienstleistende im Vergleich zu Vollzeitfreiwilligendienstleistenden hinsichtlich des **Taschengeldes** keine Besserstellung erfahren, ist ihr Taschengeld laut Gesetzesvorschrift zu kürzen. Über den Umfang der Kürzung trifft das Gesetz bewusst keine Aussage.
- Um dem hohen Qualitätsanspruch der Freiwilligendienste als Lern- und Bildungsdienst gerecht zu werden, sollen die **Seminartage** denjenigen im Vollzeiddienst entsprechen. Seminartage können auch teiltätig gestaltet werden, wobei dann mehr teiltägige Seminartage erforderlich sind, um dem Umfang der Seminartage im Vollzeiddienst zu entsprechen. Ganz- oder teiltätig durchgeführte Seminartage führen auch bei Teilzeitfreiwilligendiensten nicht zu Überstunden.

#### **Hinweise in Bezug auf die Förderrichtlinien Jugendfreiwilligendienste - RL-JFD v. 11.04.2012 :**

- Der **Festbetrag für die pädagogische Begleitung** fällt bei Voll – und Teilzeitfreiwilligendienst gleich hoch aus, weil die pädagogische Begleitung auch bei einem Teilzeitfreiwilligendienst unverändert der eines Dienstes in Vollzeit entsprechen soll, um für beide dem gleich hohen Qualitätsanspruch als Lern- und Bildungsdienst gerecht zu werden.



- Ein „**besonderer Förderbedarf**“ im Sinne der RL-JFD folgt aus einer Teilzeit-Vereinbarung **nicht** automatisch. Auch bei einem Dienst in Teilzeit müssen für die zusätzliche Förderung die Kriterien für Teilnehmende mit besonderem Förderbedarf gesondert nachgewiesen werden.
- Im Rahmen des **Verwendungsnachweisverfahrens** ist über die Umsetzung des Freiwilligendienstteilzeitgesetzes im Sachbericht zu informieren. Auch die Teilnehmendenlisten werden diesbezüglich ergänzt. Entsprechende Formulare werden zeitnah zur Verfügung gestellt.

**Hinweise in Bezug auf die Stichtagsstatistik und Entwicklungsstatistik:**

- Stichtagsstatistik und Entwicklungsstatistik werden ebenfalls um Angaben zur Umsetzung des Freiwilligendienstteilzeitgesetzes ergänzt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Marc Axel Hornfeck